Das Inventar mit Schätzung

bei Pacht und Nießbrauch.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Hermann Roth

Referendar.

1921.

ASZ.-Druckerei Wohlau Bez. Breslau.

3.18

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Abhandlung zergliedert sich in zwei Haupt-Abschnitte.

Im allgemeinen Teil wird zunächst der Ausdruck „Inventar“ begrifflich bestimmt und umgrenzt. Sodann werden die Grundbegriffe Pacht und Nießbrauch erörtert.

Im besonderen Teil steht im Mittelpunkt der Erörterungen die Frage der Rechtsfolgen, die sich an die Uebergabe eines abgeschätzten Inventars knüpfen.

Der erste Abschnitt würdigt in einer Vorbemerkung die wirtschaftliche Bedeutung der Abschätzung.

Im zweiten Abschnitt wird von der rechtlichen Bedeutung der Abschätzung gehandelt und zwar unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung. Während nach hier vertretener Ansicht im röm. Recht die aestimatio lediglich venditionis causa erfolgte, im gem. Recht die Schätzung taxationis causa stattfand, kann nach B. G. B. die Uebergabe und Rückgewähr eines Inventars je nach dem Parteiwillen verschiedene Auslegung erfahren. Diese besondere Art der Pacht bezw. des Nießbrauchs wird zweckmäßig als „Schätzungspacht“ bezw. „Schätzungs-Nießbrauch“ zu bezeichnen sein.

Im dritten Abschnitt werden die Rechtsfolgen der Uebernahme eines Inventars nach Taxe erörtert.

Der vierte Abschnitt behandelt die Rückgewähr des Inventars. Da der vom B. G. B. eingeschlagene Weg der Ausgleichung des Wertunterschiedes zwischen der Uebergabe- und der Rückgewähr-Taxe infolge der durch den unglücklichen Kriegs-Ausgang bedingten Entwertung der Valuta zu Unzuträglichkeiten führt, wird in einem Exkurs der Vorschlag gemacht, für derartige Fälle besondere Schiedsgerichte einzusetzen. — Mit der Ablehnung der für das

Grundstück zu wertvoll oder überflüssig erscheinenden Stücke seitens des Verpächters bezw. Grundstücks-Eigentümers geht das Eigentum daran kraft Gesetzes auf den Nutzungs-Berechtigten über.

Im fünften Abschnitt wird das Inventar als Gegenstand des Pfandrechts erörtert.

Den Schluß der Abhandlung bildet ein Hinweis auf den Einfluß der Hypothek auf das Inventar. —